



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Postfach 2846
21318 Lüneburg

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Martin Rzepa
Fachdienst 36 - Straßenverkehr
Telefon-Durchwahl Zimmer **Telefax**
05841/120-702 4 05841/120750
E-Mail m.rzepa@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		36.1.261.9 Te	18.12.2014

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs in der Gemeinde
Flecken Clenze**

hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerorts auf der L 261 im Bereich des Fußgängerüberwegs an der Grundschule Clenze;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der z.Zt. geltenden Fassung ordne ich hiermit die Ausführung der unten näher bezeichneten Maßnahme(n) zur Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs an.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind gemäß § 45 Abs. 5 StVO grundsätzlich vom Baulastträger bzw. Eigentümer der Straße zu vollziehen, wobei allerdings die Vollzugskosten in bestimmten Fällen gemäß § 5 b Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der z.Zt. geltenden Fassung oder durch Sondernutzungsvereinbarung zu Lasten des Veranlassers gehen können.

Beim Beschaffen und Anbringen der erforderlichen Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen bitte ich besonders Abschnitt III. Der VwV zu den §§ 39 und 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und -einrichtungen) und den Verkehrszeichenkatalog des Bundesministers für Verkehr vom 13.03.1992 -VkBl. 7/1992- zu beachten. Danach dürfen nur die in der StVO genannten oder die vom BMV im VkBl. Zugelassenen Verkehrszeichen den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen und sollen deshalb ein RAL-Gütezeichen tragen. Weiterhin sollten vor allem Gefahrzeichen (§ 40 StVO) und Vorschriftszeichen (§ 41 StVO) - ausgenommen Zeichen 283 und 286 - rückstrahlend oder beleuchtet sein. Vorfahrtsregelnde Zeichen müssen rückstrahlen.

Angeordnete Maßnahmen:

Auf der L 261 ist im Bereich des Fußgängerüberwegs an der Grundschule Clenze das VZ 278-53 zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beidseitig mit den Zusatzzeichen VZ 1042-33 „Mo-Fr 7 - 16 h“ und VZ 1006 „Grundschule“ aufzustellen.

In Fahrtrichtung Kassau ist die Beschilderung südlich der Einmündung Uelzener Straße anzubringen und in Fahrtrichtung Ortsmitte ist die Beschilderung 150 Meter vor dem Fußgängerüberweg anzubringen. Die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung VZ 278-53 ist jeweils auf gleicher Höhe für die entgegengesetzte Fahrtrichtung anzubringen.

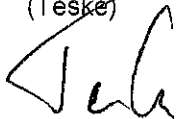
Begründung:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der speziellen Bestimmung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, ist für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage Voraussetzung. Diese muss auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen sein und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter, z.B. Leben und Gesundheit, erheblich übersteigen.

Am 17.12.2014 wurden anlässlich eines Ortstermins an der Grundschule Clenze folgende Feststellungen getroffen: Die Situation an der L 261 am Fußgängerüberweg im Bereich Grundschule Clenze stellt sich zu den Anfangs- und Endzeiten der Schule als extrem unübersichtlich dar. Fußgänger queren in erheblichem Maß die Straße vom Parkplatz östlich der L 261 zur Grundschule und zurück. Es gibt regen Kraftfahrzeugverkehr, auch LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die Fahrzeuge fahren dort zum Teil mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Diese Fahrzeuge können im Notfall nicht rechtzeitig anhalten. Die Wahrnehmung während des vor Ort Termins war, dass es ein glücklicher Umstand ist, dass hier noch kein Unfall mit Personenschaden entstanden ist. Um diese Gefahr abzumildern, ist eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Teske)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Teske', written in a cursive style.